

# Praktische Vorbildung

## **Prüfungsordnung für den Studiengang B.Eng. Werkstofftechnik Glas & Keramik**

10.02.2011 §3(3)

*Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.*

## **Ordnung für praktische Vorbildung für den Studiengang B.Eng. Werkstofftechnik Glas & Keramik**

Mai 2014

### §2 Zweck der praktischen Vorbildung

*Die Ausbildung im Studiengang Bachelor Werkstofftechnik Glas und Keramik ist praxisbezogen und nimmt in vielfältiger Weise Bezug auf das Geschehen in der Industrie. Für die Erlangung bzw. Erweiterung des Verständnisses technischer und technologischer Zusammenhänge sind aufgrund dessen Erfahrungen aus der eigenen Mitarbeit im Produktionsprozess von Nutzen. Die Studierenden sollen sich in Vorbereitung auf ihre spätere berufliche Tätigkeit auch mit den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bedingungen der industriellen Tätigkeit auseinandersetzen.*

### § 3 Dauer der praktischen Vorbildung

*(1) Die praktische Vorbildung umfasst 12 Wochen (60 Präsenztage).*

*(2) Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 8 Wochen praktische Vorbildung nachzuweisen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachrichtungsleiter.*

*(3) Von den 12 Wochen Praktikum müssen mindestens 6 Wochen in der keramischen oder artverwandten Industrie abgeleistet werden.*

### § 4 Art der praktischen Tätigkeit

*Das Praktikum soll Einblick in typische Abläufe der industriellen Produktion geben. Die Tätigkeit soll technischen Charakter tragen und vorzugsweise in Betrieben stattfinden, die Güter produzieren. Sie soll neben dem Produktionsprozess auch Aufgaben der Anlageninstandhaltung, der Qualitätssicherung und der Entwicklung einbeziehen. Der planmäßige Wechsel des Einsatzortes ist vorteilhaft.*

### § 5 Ausbildungsbetriebe

*Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bzw. die Studierenden haben sich selbständig um eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb zu bemühen. Das Praktikantenamt der Fachrichtung Werkstofftechnik Glas und Keramik informiert bei Bedarf über geeignete Betriebe.*

### § 6 Nachweise

*Über das jeweilige Praktikum ist eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes vorzulegen, aus dem Beginn und Ende des Praktikums und die Art der Tätigkeit in den einzelnen Abteilungen hervorgeht.*

# Praktische Vorbildung

## LEISTUNGSBOGEN

NAME des/der Studierenden		Matrikelnummer	
Datum des Studienbeginns		Semestergruppe	
Datum zum Ende des 3. Fachsemesters			

### Erfassung der Leistungen zum Zeitpunkt des Studienbeginns

Anzahl der angerechneten Wochen	Details	Nachweis-dokumentation

### Erfassung der Leistungen am Anfang des zweiten Fachsemesters

Anzahl der angerechneten Wochen	Details	Nachweis-dokumentation

### Erfassung der Leistungen am Anfang des dritten Fachsemesters

Anzahl der angerechneten Wochen	Details	Nachweis-dokumentation

### Erfassung der Leistungen am Ende der Vorlesungen im dritten Fachsemester

Anzahl der angerechneten Wochen	Details	Nachweis-dokumentation
GESAMTWOCHENZAHL	Berechtigung zur Anmeldung zum 4. Fachsemester?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> bedingt

#### Bedingungen:

Schlussdatum für die Erfüllung der Bedingungen		Datum der Erfüllung der Bedingungen	
--	--	-------------------------------------	--

**PRAKTISCHE VORBILDUNG  
ABGESCHLOSSEN**

Datum

Unterschrift Leiter des  
Praktikantenamtes